

VEREINS-STATUTEN
SATZUNG SPORTVEREIN ROßWANGEN 1947 e.V.



Aktuelle Fassung vom 08.03.2019

VEREINS-STATUTEN

SATZUNG SPORTVEREIN ROßWANGEN 1947 e.V.

Aktuelle Fassung vom 08.03.2019

Gliederung

Teil 1: Verein und Mitgliedschaft

1. Name und Sitz des Vereins	Seite 3
2. Zweck des Vereins	Seite 3
3. Mitgliedschaft	Seite 4
4. Rechte und Pflichten	Seite 4
5. Beitrag	Seite 4
6. Strafen	Seite 5
7. Auflösung des Vereins	Seite 5
8. Vergütungen für die Vereinstätigkeit	Seite 5
9. Datenschutzregelungen	Seite 6

Teil 2: Organisation des Vereins

10. Organe	Seite 7
11. Hauptversammlung	Seite 7
12. Ausschuss	Seite 8
13. Vorstand	Seite 9
14. Vorsitzender	Seite 9
15. Abteilungen	Seite 10

TEIL 1

VEREIN UND MITGLIEDSCHAFT

1. Name und Sitz des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen „Sportverein Rosswangen 1947 e.V.“

1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Balingen eingetragen.
Er hat seinen Sitz in Roßwangen.

1.3 Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der körperlichen Ertüchtigung, insbesondere der Jugend.

2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

2.4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

2.6 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2.7 Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Näheres regelt Punkt 8.

2.8 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

3. Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder:

- a) aktive Mitglieder, die einer Abteilung angehören,
- b) fördernde Mitglieder.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung beantragt. Die Erklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beschluss des Ausschusses.

Für besondere Verdienste um den Verein kann der Ausschuss die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Der Ausschuss kann hierfür eine Ehrenordnung erlassen, in der auch andere Ehrungen und Auszeichnungen des Vereins für seine Mitglieder und andere Personen bestimmt sind.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch freiwilligen Austritt; dieser kann nur durch eine schriftliche Erklärung auf Schluss des Kalenderjahres erfolgen.
- c) Durch Ausschluss aus dem Verein. Dieser kann vom Ausschuss nur beschlossen werden bei Beitragsverzug ohne wirtschaftliche Notlage, groben wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, bei unehrenhaftem oder vereinsschädigendem Verhalten. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes über 18 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Alle aktiven Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benützen.

Die Mitglieder sind an die Satzung und an die Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden. Sie sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu bezahlen.

5. Beitrag

Den Beitrag setzt der Ausschuss fest.

Beiträge sind Jahresbeiträge, sie werden am 30.06. des Geschäftsjahres fällig.

Die Mitgliedsbeiträge sind nach dem Alter gestaffelt. Es zahlen:

- a) Mitglieder, die im Geschäftsjahr das 18. Lebensjahr vollenden, den vollen Beitrag,
- b) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre einen ermäßigten Beitrag

Um der besonderen Stellung der Familie innerhalb der Gesellschaft und des Vereins Rechnung zu tragen wird für Familien die aus zwei Erwachsenen und mindestens einem Kind besteht ein ermäßigter Familienbeitrag erhoben. Der Ausschuss kann in besonderen Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag reduzieren oder erlassen. Bei Aufnahme in den Verein ist immer der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Der Einzug des Beitrages erfolgt grundsätzlich mittels Abbuchungsverfahren.

6. Strafen

Der Ausschuss hat das Recht, bei Verstößen gegen die Satzung, bei Schädigung des Ansehens oder des Vermögens des Vereins, bei Verstößen gegen die Sportkameradschaft und bei disziplinelosem Verhalten, sowie bei Nichtbefolgen der Anordnung und Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung Strafen auszusprechen:

- a) Erteilung eines Verweises
- b) Verhängen einer Teilnahme- oder Vereinssperre bis zu 6 Monaten.

Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die Strafe ist dem Betroffenen schriftlich zu eröffnen. Er hat das Recht, hiergegen Berufung beim 1. Vorsitzenden einzulegen, über diese die Hauptversammlung entscheidet.

Über Ausschluss eines Mitglieds gelten die Bestimmungen nach Punkt 3.

7. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Nach dem Auflösungsbeschluss bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Diese müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, nachdem die Verbindlichkeiten erfüllt sind, an die Stadtverwaltung Balingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Rosswangen zu verwenden hat.

8. Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

8.1. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale) oder § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

8.2. Die Entscheidung über eine Aufwandsentschädigung nach Ziffer 8.1 trifft der Ausschuss.

8.3. Der Ausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Finanzlage des Vereins.

8.4. Der Ausschuss kann beschließen, dass Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, ersetzt werden.

8.5. Vom Ausschuss können Aufwendungen nach Ziffer 8.4 per Beschluss nur im Rahmen der steuerrechtlichen Grenzen festgesetzt werden.

8.6. Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert werden kann, geregelt werden.

9. Datenschutzregelungen

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten **Datenschutzordnung** schriftlich niedergelegt.

TEIL 2

ORGANISATION DES VEREINS

10. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Ausschuss,
- c) der Vorstand.

Die Amtszeit des Ausschusses und des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl der Organe. Die Wahlen der Vorstandmitglieder erfolgen im rotierenden System. So werden der 1. Vorsitzende und der Hauptkassier mit Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 28.02.1997 einmalig nur für ein Jahr gewählt, und der 2. Vorsitzende und der Schriftführer für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit eines Organmitgliedes endet vorzeitig, bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft gemäß Punkt 3. und bei Rücktritt. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Ausschuss zu erklären; über die Annahme des Rücktritts entscheidet der Ausschuss. Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit eines Mitglieds des Vorstandes oder Ausschusses wählt der Ausschuss ein Ersatzmitglied auf die Restdauer der Amtszeit.

11. Hauptversammlung

11.1 Zusammensetzung und Beschlussfassung

Alle über 18 Jahre alten Mitglieder des Vereins bilden die Hauptversammlung. Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Abgestimmt wird in der Regel offen; auf Antrag des Vorstandes oder $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder wird geheim abgestimmt.

Die Beschlussfassung erfolgt, wenn in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit.

Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{2}{3}$ Mehrheit.

11.2 Aufgaben

Die Hauptversammlung beschließt die Satzung, sie genehmigt den Jahresbericht des Vorstandes und den Kassenbericht, sie erörtert die Abteilungsberichte. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes und über den Beitrag. Die Hauptversammlung wählt den Vorstand und den Ausschuss, sie entscheidet über Anträge.

11.3 Ordentliche Hauptversammlung

Die Hauptversammlung tritt jährlich im 1. Quartal zusammen. Der Vorstand beruft die Hauptversammlung mindestens 2 Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Roßwangen ein.

11.4 Anträge an die Hauptversammlung

Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können an die Hauptversammlung Anträge richten. Der Wortlaut der Anträge muss dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich mitgeteilt werden.

11.5 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe dies verlangt. Die Hauptversammlung muss in diesem Fall innerhalb 2 Monaten nach Antragstellung durchgeführt werden.

12. Ausschuss

11.1 Zusammensetzung und Beschlussfassung

Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand, Jugendleiter, den Abteilungsleitern und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der aktiven Mitglieder und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der fördernden Mitglieder.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

11.2 Aufgaben

Der Ausschuss berät den Vorstand bei der Vereinsführung und entscheidet über Anträge. Dem Ausschuss sind folgende Zuständigkeiten übertragen:

- Verfügung über Vereinsvermögen,
- Aufnahme von Darlehen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Bildung von Abteilungen,
- sonstige Aufgaben gem. dieser Satzung.

11.3 Ordentliche Ausschusssitzung

Der Ausschuss wird vom Vorstand mindestens 1 Woche vor dem Termin schriftlich einberufen.

11.4 Anträge an den Ausschuss

Anträge an den Ausschuss werden vom Vorstand und von jedem Ausschussmitglied eingebracht. Außerdem hat der Ausschuss über alle Mitgliederanträge zu beschließen, die dem Vorstand mindestens 3 Tage vor der Ausschusssitzung schriftlich zugegangen sind.

11.5 Außerordentliche Ausschusssitzung

Wenn mindestens 3 Ausschussmitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe dies verlangen, hat der Vorstand binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrages eine Ausschusssitzung einzuberufen.

13. Vorstand

12.1 Zusammensetzung und Beschlussfassung

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, zweiten Vorsitzenden, Hauptkassierer, Schriftführer.

Der ordnungsgemäß einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

12.2 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

12.3 Ordentliche Vorstandssitzung

Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen 3 Tagen eine zweite Vorstandssitzung schriftlich einberufen werden, ist auch diese beschlussunfähig, gehen die Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes bis zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit der Vorstandssitzung auf den Ausschuss über.

12.4 Anträge an den Vorstand

Anträge im Vorstand werden von jedem Vorstandsmitglied eingebracht. Außerdem hat der Vorstand über alle Mitgliedsanträge zu beschließen, die dem 1.

Vorsitzenden mindestens 1 Tag vor der Vorstandssitzung schriftlich zugegangen sind.

12.5 Außerordentliche Vorstandssitzung

Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes hat der 1. Vorsitzende binnen einer Woche eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen.

14. Vorsitzender

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein je selbständig gerichtlich und außergerichtlich nach innen und außen. Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung, die Ausschusssitzung und die Vorstandssitzung.

Im Innenverhältnis wird die Vertretungsmacht des 2. Vorsitzenden beschränkt auf Fälle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

Der 1. Vorsitzende ist nur verhindert, wenn er dies selbst mitteilt, oder wenn eine seiner Aufgaben unaufschiebbar ansteht und keinerlei Möglichkeit besteht ihn zu erreichen.

15. Abteilungen

15.1 Gründung und Auflösung

Aktiver Sport im Rahmen des SV Rosswangen kann nur innerhalb einer seiner Abteilungen durchgeführt werden. Abteilungen können durch Beschluss des Ausschusses gegründet werden. Mehrere Sportarten können durch Beschluss des Ausschusses in einer Abteilung zusammengefasst werden.

Führt der Verein nur eine Abteilung, so können die Abteilungsorgane entfallen.

Die Abteilung wird aufgelöst durch Beschluss der Abteilungsversammlung (Punkt 7. gilt entsprechend) oder durch Beschluss des Ausschusses. Bei Auflösung einer Abteilung fällt deren Vermögen dem Verein zu.

15.2 Mitglieder

Die Mitgliedschaft in einer Abteilung wird begründet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Abteilungsleiter; Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einer Abteilung ist die Mitgliedschaft im Verein gemäß Punkt 3. Die dort geforderte Erklärung wird zusätzlich zu der Erklärung gegenüber dem Abteilungsleiter notwendig.

Ein Mitglied des Vereins kann Mitglied mehrerer Abteilungen sein, es hat dann in jeder Abteilung alle Rechte und Pflichten.

15.3 Aufgaben und Rechte

Jede Abteilung hat die Aufgabe, die ihr zugewiesenen Sportarten im Rahmen des Vereinszweckes zu pflegen und zu fördern. In sportlicher Hinsicht übt sie diese Aufgabe selbständig aus und regelt ihre laufenden Angelegenheiten unter Berücksichtigung der Vereinsinteressen und der Bestimmung dieser Satzung selbst.

Der Vorstand ist weisungsbefugt; bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Ausschuss.

Der Vorstand ist zu allen Abteilungsversammlungen unter Übersendung einer Tagesordnung rechtzeitig einzuladen.

Die Abteilungen können sich durch Beschluss der Abteilungsversammlung eine Abteilungssatzung geben; diese muss den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Diese Satzung geht den Abteilungssatzungen vor.

Die Abteilungen können Mitglieder von Fachverbänden sein.

15.4 Organe

Organe der Abteilungen sind mindestens die Abteilungsversammlung, der Abteilungsleiter und ein stellvertretender Abteilungsleiter. Mit der Wahl des Abteilungsleiters und seines Stellvertreters durch die konstituierende Abteilungsversammlung beginnt die Abteilung zu bestehen. Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die nächste Hauptversammlung; ein nicht bestätigter Abteilungsleiter ist nicht Mitglied des Ausschusses.

Durch die Abteilungssatzung kann ein Abteilungsausschuss und ein Abteilungsvorstand gebildet werden. Für die Abteilungsversammlung, den Abteilungsausschuss und den Abteilungsvorstand gelten die Punkte 9.-11. entsprechend, für den Abteilungsleiter gilt dann Punkt 12. Absatz 2 und 3 entsprechend.

Verbleibt es bei Abteilungsversammlung und Abteilungsleiter, gelten für die Abteilungsversammlung Punkt 9.1-9.5 und Punkt 10.2 und für den Abteilungsleiter Punkt 11.2, Punkt 12.2 und 12.3 entsprechend.

In diesem Fall kann der Abteilungsleiter bei Bedarf weitere Funktionskräfte zuziehen; diese bedürfen der Bestätigung der nächsten Abteilungsversammlung.

15.5 Beiträge und sonstige Einnahmen

Die Abteilungen können durch Beschluss der Abteilungsversammlung Beiträge erheben.

Die Abteilungen können sportliche Veranstaltungen ihrer Sparte und sonstige Veranstaltungen durchführen, dies Bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

Soweit der Ausschuss im Einzelfall nicht anders bestimmt, stehen die Abteilungserträge und die Einnahmen aus sportlichen und sonstigen Veranstaltungen der Abteilung zur Verfügung.

Die Mittel der Abteilung sind satzungsgemäß zu verwenden.

Einnahmen aus Werbung für andere (Trikotwerbung, Bandenwerbung o.ä.) stehen dem Verein zu; Werbung für andere bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

15.6 Ausgabendeckung

Alle Abteilungen sollen ihre Ausgaben für den laufenden Betrieb selbst tragen und decken.

Zu den Ausgaben des laufenden Betriebes gehören nicht:

Beiträge an Sportverbände u.ä., Versicherungen, Ausgaben für Trainer, Sonderausgaben, für die ein Zuschuss der Stadt, des Landes oder eines Sportverbandes gegeben wird, Bereitstellung von Sportstätten.

Der Ausschuss kann im Einzelfall oder auf Dauer für einzelne Abteilungen andere Regelungen treffen. Widerruf ist jederzeit möglich.

15.7 Rechnungslegung und Mitgliedernachweis

Rechtzeitig vor der Hauptversammlung haben alle Abteilungen gegenüber dem Vorstand Rechnung zu legen und Einblick in alle Ausgaben- und Einnahmenbewegungen zu geben.

Zum gleichen Zeitpunkt erstellen die Abteilungen eine Liste aller Abteilungsmitglieder und übergeben diese dem Vorstand.